GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL HEUSWEILER, 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN “RITTERSHOFER BERG“

TEIL A: PLANZEICHNUNG

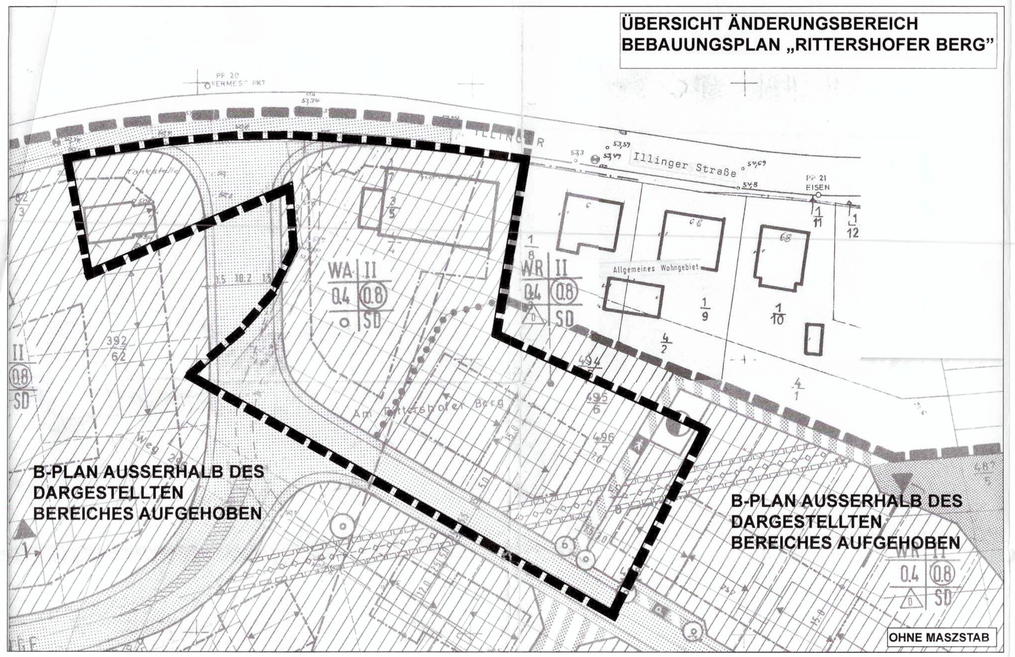

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)

M — Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 19 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

z.B. FH max. 10,00 m — Höhe baulicher Anlagen; hier: maximale Gebäudehöhe

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

o — offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Feldwirtschaftsweg

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN
(GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet MI — Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 6 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude
- Bürogebäude, deren Betriebszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr liegt
- sonstige Gewerbebetriebe, deren Betriebszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr liegt

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
keine

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind:
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Geschäftsgebäude,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

nicht zulässig.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. § 1 Abs. 9 BauNVO sind
- Bordellbetriebe,

nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden
- “Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes zulässig sind,

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl — gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan, hier: 0,6

2.2 Zahl der Vollgeschosse — gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO siehe Plan;

2 Vollgeschosse

2.3 Höhe baulicher Anlagen — siehe Plan
gem. §§ 16 und 18 BauNVO
hier: maximale Gebäudehöhe

max. Gebäudehöhe: 10,00 m

Als Gebäudehöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (Illinger Straße) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der obersten Dachbegrenzungskante bestimmt.

Der untere Bezugspunkt (Oberkante fertiger Strassenbelag der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße) ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Die Gebäude sind an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden, wenn die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.
hier: Baulinien gem. § 23 Abs. 2 BauNVO

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird bezüglich der Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen folgende Festsetzung getroffen:
- Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung von Stellplätzen sowie einer Ausstellungsfläche für PKW einschließlich der zugehörigen Ein- und Ausfahrt zulässig.
- Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen, die der Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzungen dienen, sind grundsätzlich im gesamten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a zulässig. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan
hier: bestehender Feldwirtschaftsweg

7.. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18 FF BNATSCHG

P1:
Auf der Fläche P1 ist ein ca. 6 m breiter, dichter Heckenstreifen anzulegen. Der Streifen ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen.

P2:
Im Bereich der mit P2 gekennzeichneten Flächen sind Streuobstwiesen anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von 10 mal 10 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Bestehende Obstbäume und sonstige Gehölzstrukturen sind zu erhalten und in die Pflanzungen zu integrieren.

Für alle Pflanzungen dürfen nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumsorten verwendet werden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar:

Pflanzliste:

Hainbuche	Vogelkirsche
Hartriegel	Gem. Schneeball
Hasel	Pfaffenhütchen
Eingr. Weißdorn	Zweigr. Weißdorn
Schlehe	
einheimische Obstsorten	

Festgesetzte Pflanzqualitäten:
Hochstämme/Stammbüsche:
3xv, StU 12-14 cm
Sträucher: 3 Triebe, Höhe 100-125 cm

8 . BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18 FF BNATSCHG

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO

PHOTOVOLTAIK, BRAUCHWASSERERWÄRMUNG — Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.

WERBEANLAGEN — Werbeanlagen sind bzgl. ihrer Größe und der Art ihres Materials ortsbildverträglich zu gestalten.

VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENWASSERSPEICHERUNG)
- Zur Entlastung des Entwässerungssystems ist im Bereich des Autohauses mit der vorgesehenen Erweiterung unbelastetes Niederschlagswasser vom Schmutzwasser getrennt zu sammeln und in einem dezentralen Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) auf dem Grundstück zu speichern.
- Der Überlauf des dezentralen Kleinspeichers ist an das vorhandene Kanalsystem anzuschließen.
- Das Mindestvolumen des dezentralen Kleinspeichers beträgt 5.000l bzw. sollte 40 Liter pro Quadratmeter Dachfläche nicht unterschreiten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

HINWEISE

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE — Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

DACHBEGRÜNUNGEN — Die Dachbegrünung von Flachdächern und gering geneigten Dächern wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen empfohlen. Dabei ist eine extensive Begrünung einer intensiven vorzuziehen.

MUNITIONSFUNDE — Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen der Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

BODENFUNDE — Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. § 12 SDschG.

SCHUTZSTREIFEN — Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes GW 125 vom März 1989 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) zu beachten.

HERSTELLUNG EINER DURCHWURZELBAREN BODENSCHICHT — Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, auf- und eingebracht werden.

ZWISCHENLAGERUNG UND UMLAGERUNG VON BODENMATERIAL — Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des Bodenschutzgesetzes, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird.

BERGBAU — Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet, unter dem Bergbau umgegangen ist bzw. umgeht. Bei den geplanten Gebäuden ist daher eine gegen Bodenbewegungen unempfindliche Bauweise zu wählen.

ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN — Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die beiden KV-Flächen 3010874A und 3010664A. Bei Gründungsarbeiten, Aushubarbeiten etc. ist daher auf Verunreinigungen zu achten und gegebenenfalls die UBB und das LUA zu informieren.

TEKTONIK — Im Plangebiet kann ausgehende Tektonik nicht ausgeschlossen werden, daher wird empfohlen, besonderes Augenmerk auf tektonische Unstetigkeiten im Baugrund zu legen, die gegebenenfalls die Einschaltung eines Baugrundsachverständigen notwendig machen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 33166)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

Land:
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1602 vom 06.September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730)
- Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), vom 01. Juni 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt des Saarlandes des Saarlandes, S. 493)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822),
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)
- Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 474, 530).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)
- Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes “Rittershofer Berg” (§ 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

  Der Beschluss wurde am 02.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Heusweiler, den 15.01.2007
  Der Bürgermeister

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Planung berühren kann, wurden mit Schreiben vom 20.07.2006 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10.08.2006 bis zum 25.08.2006 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 02.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 03.11.2006 bis einschließlich 04.12.2006 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 25.10.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 24.10.2006 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 21.12.2006 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 21.12.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes “Rittershofer Berg” als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Heusweiler, den 15.01.2007
  Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 07.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes “Rittershofer Berg”, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Heusweiler, den 28.02.2007
  Der Bürgermeister

  Die Übereinstimmung der Katastergrundlage mit dem Liegenschaftskataster ist festgestellt.

  Datum / Unterschrift — Katasteramt

MASZSTAB 1 : 500	PROJEKTBEZEICHNUNG HEU-ÄND-RIT-5-053	PLANGRÖSSE DIN A 0 IM ORIGINAL
PLANNUMMER HEU-ÄND-RIT-PLAN 4	BEARBEITUNGSSTAND 21.12.2006	BEARBEITUNG DIPL.-ING. CAROLIN MÄRKER DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

GEMEINDE HEUSWEILER - ORTSTEIL HEUSWEILER
2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
“RITTERSHOFER BERG”

- SATZUNG -

ARGUS concept — Das Stadtplanungsteam der
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH,
Am Hornburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 38916 60, Fax: 0681 38916 70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com